BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 124/2018

vom 6. Juli 2018

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2021/186]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/136 der Kommission vom 25. Januar 2018 zur Benennung des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für die Maul- und Klauenseuche und zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 92/119/EWG des Rates hinsichtlich des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für die vesikuläre Schweinekrankheit ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/136 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 der Durchführungsbeschluss 2012/767/EU der Kommission ([2]) aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aus diesem zu streichen ist.

(3) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur sowie tierische Erzeugnisse wie Eizellen, Embryonen und Sperma. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.

(4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3.1 wird unter Nummer 9 (Richtlinie 92/119/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32018 D 0136**: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/136 der Kommission vom 25. Januar 2018 (ABl. L 24 vom 27.1.2018, S. 3)".

2. In Teil 3.2 wird nach Nummer 47 (Verordnung (EU) Nr. 415/2013 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„48. **32018 D 0136**: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/136 der Kommission vom 25. Januar 2018 zur Benennung des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für die Maul- und Klauenseuche und zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 92/119/EWG des Rates hinsichtlich des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für die vesikuläre Schweinekrankheit (ABl. L 24 vom 27.1.2018, S. 3).

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island."

([1]) ABl. L 24 vom 27.1.2018, S. 3.
([2]) ABl. L 337 vom 11.12.2012, S. 54.

3. In Teil 3.2 wird der Text von Nummer 35 (Durchführungsbeschluss 2012/767/EU der Kommission) mit Wirkung zum 1. Januar 2019 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/136 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Oda Helen SLETNES

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.